

**MANDANTEN - INFORMATION 2/2007 (April 2007)**

<b>Allgemeine Steuerzahlungstermine</b>				
		Abgabe der Steueranmeldung	Steuerzahlung per Scheck Übergabe des Schecks	Zahlungseingang Überweisung
Umsatzsteuer Monatszahler	April 2007	10.05.2007	07.05.2007	14.05.2007
	Mai 2007	11.06.2007	06.06.2007	14.06.2007
	Juni 2007	10.07.2007	05.07.2007	13.07.2007
Vierteljahreszahler	II.Quartal	10.07.2007	05.07.2007	13.07.2007
	II.Quartal	11.06.2007	06.06.2007	14.06.2007
Einkommen-/ Körperschaftsteuer Gewerbsteuer	II.Quartal	15.05.2007	10.05.2007	18.05.2007
			<b>Basiszinssatz: ab 01.01.2007 = 2,7 %</b>	
<b>Verbraucherpreisindex (Quelle: Statistisches Bundesamt)</b>				
Januar 2007 = 110,9		Februar 2007 = 111,3		
<b>Wechselkursentwicklung gegenüber dem Euro</b>				
1 Euro =	<u>US-Dollar</u>	<u>Yen</u>	<u>Sfrs</u>	<u>Pfund</u>
<b>Februar 2007</b>	1,3074	157,60	1,6212	0,66800
<b>März 2007</b>	1,3242	155,24	1,6124	0,68021

**Steuer-Identifikationsnummer kommt**

Die neue bundeseinheitliche dauerhafte Steuer-Identifikationsnummer wird **zum 1.7.2007 eingeführt** und gilt von der Geburt bis zum Tod. Sie ersetzt die bisherige Steuernummer und besteht aus zehn Ziffern und einer zusätzlichen Prüfziffer. Daraus ergeben sich Name, Anschrift, Geschlecht, Geburtstag und -ort sowie das zuständige Finanzamt.

Zwecks Umsetzung übermittelt jede **Meldebehörde** dem Bundeszentralamt für Steuern jeden zum Ablauf des 30.6.2007 im Melderegister registrierten Bürger. Das Bundeszentralamt für Steuern unterrichtet den Steuerpflichtigen anschließend über die ihm zugeteilte Identifikationsnummer und die zu seiner Person gespeicherten Daten. Damit wird erstmals **jeder Bürger** mit einem unveränderlichen Kennzeichen **von einer staatlichen Stelle zentral erfasst**. Die neue Nummer ändert sich weder bei Orts- noch bei Finanzamtswechsel. Die Daten werden **gelöscht**, wenn sie von den Behörden nicht mehr benötigt werden, **spätestens** jedoch **20 Jah-**

**re nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Steuerpflichtige verstorben ist.**

Gesetzlich wird festgelegt, inwieweit die Identifikationsnummer verwendet werden darf. **Zuwendungen** werden als Ordnungswidrigkeit eingestuft. So dürfen andere als die Finanzbehörden die Identifikationsnummer nur zur Vornahme von Datenübermittlungen verwenden. Das gilt auch für **Arbeitgeber** bezüglich der Mitarbeiter.

Die Identifikationsnummer bringt **Erleichterungen** im elektronischen Lohnsteuerverfahren, aber auch **neue Kontrollmöglichkeiten**. So müssen z.B. deutsche Anleger die Identifikationsnummer künftig bei **ausländischen Kontenverbindungen** nachreichen. Ferner gelangen die in der zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen gesammelten Informationen ebenfalls an die Finanzämter. Diese werden damit in die Lage versetzt, mögliche steuerpflichtige **Rentner ab 2005** zur Abgabe einer Erklärung aufzufordern.

## Beschränkter Ausgleich von Spekulationsverlusten ist verfassungsgemäß

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass die Beschränkung des Verlustausgleichs bei **privaten Veräußerungsgeschäften** verfassungsgemäß ist.

Danach können **Spekulationsverluste** nur mit Gewinnen aus getätigten privaten Veräußerungsgeschäften im gleichen Zeitraum, mit Gewinnen des Vorjahrs oder durch Vortrag für künftige Zeiträume verrechnet werden. Begründet wird dies mit der **Besonderheit**, dass der Gesetzgeber nur die innerhalb einer bestimmten Frist entstandenen Gewinne und Verluste der Besteuerung unterwirft. Anleger können damit – anders als bei anderen Einkunftsarten – durch die **bewusste Steuerung** des Verkaufszeitpunkts Gewinne steuerfrei vereinnahmen. Das rechtfertigt die Beschränkung des Verlustausgleichs.

Der BFH macht weiter deutlich, dass die Verlustausgleichsbeschränkung nicht dadurch

unterlaufen werden kann, dass verlustbringende Wertpapiere dem **gewillkürten Betriebsvermögen** zugeordnet werden. **Trotz eindeutiger Einbuchung** versagte er die Behandlung als Betriebsvermögen. Hierzu muss der Wertpapierhandel schon als solcher eine gewerbliche Tätigkeit darstellen.

Im Rahmen der ab 2009 **geplanten Abgeltungssteuer** von 25 Prozent auf Kapitalerträge sollen zuvor nicht verrechnete Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften noch bis 2013 verrechnet werden dürfen. Eine **gesonderte Feststellung** lohnt sich damit besonders, da der Verlust dann vorrangig mit allen Kapitaleinnahmen verrechnet werden darf.

## Vom Arbeitsgeber übernommene Bußgelder sozialversicherungspflichtig

Der Bundesfinanzhof hatte jüngst entschieden, dass für **Kurierfahrer** kein (lohnsteuerpflichtiger) Arbeitslohn entsteht, wenn der Arbeitgeber aus **betrieblichen Gründen** die Buß- und Verwar-

nungsgelder übernimmt. Hierfür hat er jedoch **Sozialabgaben** zu erheben, weil der Arbeitnehmer durch die Übernahme etwas spart und von einer persönlichen Verbindlichkeit befreit wird.

## Wiederholte Bildung einer Ansparrücklage nur eingeschränkt möglich

Kleine und mittlere Unternehmen können für die **in künftigen Jahren beabsichtigte Anschaffung** oder Herstellung eines neuen beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens unter bestimmten Voraussetzungen eine Rücklage bilden, die den **zu versteuernden Gewinn senkt**. Durch die ersparte Steuer steht – zinslos und ohne Kreditfinanzierung – zusätzliche Liquidität für die geplante Investition zur Verfügung.

So muss z.B. um eine **Ansparrücklage** bilden zu können, das begünstigte Wirtschaftsgut regelmäßig innerhalb der nächsten zwei Jahre angeschafft oder hergestellt werden. Wird die Investition allerdings **nicht innerhalb des Zwei-Jahres-Zeitraums realisiert**, ist die Rücklage mit einem **Gewinnzuschlag** von aktuell jeweils sechs Prozent pro Jahr ihres Bestehens aufzulösen. Das bedeutet, dass sich das zu versteuernde Einkommen des Auflösungsjahrs um die aufgelöste Rücklage und zusätzlich um den Gewinnzuschlag erhöht. Dadurch werden im Ergebnis die erlangten Steuervorteile vom Finanzamt wieder „zurückgeholt“.

Soll dieser Passivposten nun für den gleichen Gegenstand **erneut** gebildet werden, ist hierfür eine **nachvollziehbare Begründung** abzugeben. Diese muss die Beantwortung der Fragen beinhalten, warum die Investition bislang nicht durchgeführt wurde, gleichwohl aber weiterhin geplant ist. Ohne Begründung ist die erneute Rücklagenbildung für die gleiche Investition nicht möglich. Denn die **Bildung von Ansparrücklagen ins Blaue** hinein ist **unzulässig**, weil nur tatsächliche Anschaffungen vorzeitig gefördert werden sollen.

Es wird erneut bekräftigt, dass es **entgegen der Verwaltungsauffassung** nicht darauf ankommt, ob sich Angaben über den Investitionszeitpunkt aus Buchführung oder Gewinnermittlung ergeben. **Ausreichend ist** die Bezeichnung der voraussichtlichen Investition für jede Rücklage, sodass künftig feststellbar ist, ob der spätere Erwerb mit der Prognose übereinstimmt. Das beinhaltet notwendig Angaben zu der Funktion und den voraussichtlichen Kosten.

## Sind die seit 2007 geltenden Neuregelungen zur Pendlerpauschale verfassungswidrig?

Nach einer ab dem 1.1.2007 geltenden steuerrechtlichen Neuregelung sind Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Wege zwischen Woh-

nung und Arbeitsstätte nicht mehr **als Werbungskosten** zu berücksichtigen. Über eine sogenannte

**Härtefallregelung** lässt der Gesetzgeber nur noch Kosten für Fahrten ab dem 21. Kilometer **wie Werbungskosten** zum Abzug zu.

Nach Auffassungen des Finanzgerichts Niedersachsen allerdings ist die Neuregelung **verfassungswidrig**, weil sie gegen den Gleichheits-

satz des Artikel 3 Grundgesetz verstößt. Es hat daher das Bundesverfassungsgericht angerufen.

In einem weiteren aktuellen Verfahren hat das Finanzgericht Niedersachsen das **Finanzamt nun zunächst sogar verpflichtet**, den Freibetrag auch für die ersten 20 Kilometer auf der Lohnsteuerkarte einzutragen.

### Anzeigenerstatter darf in der Regel anonym bleiben

Ein **Steuerhinterzieher** kann regelmäßig keine Akteneinsicht beim Finanzamt verlangen, da auch der Anzeigenerstatter dem Steuergeheimnis unterliegt. Ob seine Identität preisgegeben werden kann, ist eine **Ermessensentscheidung des Finanzamts**. Generell aber kommt

dem **Informantenschutz höheres Gewicht** zu als dem Persönlichkeitsrecht des Steuerpflichtigen, wenn die Informationen im Wesentlichen zutreffend sind.

### Kindergeldanspruch trotz Vollzeiterwerbstätigkeit des Kindes

Übersteigen die Einkünfte und Bezüge eines **voll erwerbstätigen Kindes** den schädlichen Jahresgrenzbetrag von aktuell 7.680 EUR nicht, sind die Eltern kindergeldberechtigt. Damit gibt der Bundesfinanzhof seine frühere Rechtsprechung auf, wonach ein voll erwerbstätiges Kind automatisch nicht beim Kindergeld berücksichtigt wurde.

Die **bisherige Sichtweise** wirkte sich für die Eltern immer dann günstig aus, wenn das Kindes-einkommen insgesamt über dem Jahresgrenz-

betrag lag. Dann entfiel das Kindergeld nur für die Monate der Vollzeiterwerbstätigkeit, wenn die Einkünfte und Bezüge im übrigen Zeitraum unter dem anteiligen Jahresgrenzbetrag lagen.

Die **geänderte Rechtsprechung** ist hingegen vorteilhaft, wenn das gesamte Jahreseinkommen unter den aktuell schädlichen Jahresgrenzbetrag von 7.680 EUR bleibt, da nunmehr der Anspruch nicht mehr für die Monate der Vollerwerbstätigkeit entfällt.

### Übergabe von Geldvermögen an die Kinder zur Schuldentilgung nicht generell begünstigt

Nach ca. zwei Jahren hat sich die Finanzverwaltung dazu entschlossen, ein **familienfreundliches Urteil** des Bundesfinanzhofs zur Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen über den Einzelfall hinaus **nicht anzuerkennen**.

In dem Urteil wurde eine anlässlich der Übergabe von Geld- und Wertpapiervermögen als **Sonderausgabe** abziehbare dauernde Last anerkannt, soweit der Beschenkte hiervon vereinbarungsgemäß seine Schulden für das eigengenutzte Einfamilienhaus tilgte. Im Ergebnis verwandelt der Beschenkte damit für sich steuerlich nicht relevante Finanzierungsaufwendungen in **abzugsfähige** Sonderausgaben. Bei den Eltern des Beschenkten blieben Einnahmesituation und Steuerbelastung in etwa identisch.

Die Finanzverwaltung begründet die **generelle Nichtanwendung** der Entscheidung damit, dass der **Abzug privater Schuldzinsen** bereits seit 1974 gestrichen worden ist. Die erneute Berücksichtigung ersparter privater Schuldzinsen würde den Schuldzinsenabzug für eine Gruppe von Steuerpflichtigen wieder einführen und somit die Entscheidung des Gesetzgebers missachten.

**Denkbare wäre** die Gestaltung aber, wenn ein Grundstück übertragen, anschließend vom Übernehmer zu eigenen Wohn- oder Betriebszwecken genutzt wird und die ersparte Nettomiete als zulässiger Ertrag nicht niedriger ist, als die dem Übergeber zugesagten wiederkehrenden Leistungen.

### Pauschalierung der Einkommensteuer für Sachzuwendungen Auswirkungen auf die Sozialversicherung

In der Mandanten-Information 1/2007 vom Februar 2007 haben wir auf die Möglichkeit der Einkommensteuerpauschalierung (30 % zuzügl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) für

Sachzuwendungen eines Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer und Dritte hingewiesen.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben nun darauf hingewiesen, dass für derartige Sachzuwendungen keine Beitragsfreiheit im Be-

reich der Sozialversicherung besteht. Die Sozialversicherungsträger haben sich auch klar gegen eine Änderung der Entgeltverordnung ausgesprochen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird

somit der Entgeltbegriff im Lohnsteuer- und im Sozialversicherungsrecht unterschiedlich bewertet.

## Entwurf eines Unternehmensteuerreformgesetzes 2008

Anfang Februar 2007 ist der Referentenentwurf zur **Unternehmensteuerreform** fertig gestellt worden. Er weicht nur in wenigen Punkten vom ehemaligen Eckpunktepapier ab und enthält folgende Kernpunkte:

- Die Steuerbelastung für Kapitalgesellschaften soll durch die Reform ab **dem 1.1.2008** um knapp 10 Prozentpunkte **auf ca. 29,83 Prozent** (ca. 14 Prozent Gewerbesteuer, 15 Prozent Körperschaftsteuer und 0,83 Prozent Solidaritätszuschlag) gesenkt werden.
- Es ist die Einführung einer **Zinsschranke** geplant. Grundgedanke der Einführung ist die **Beschränkung des Schuldzinsenabzugs**. In den Fällen, in denen der Schuldzinsenüberhang **unter 1 Mio. EUR** liegt, soll der Abzug unbeschränkt möglich sein.
- Konkretisiert wird auch die Möglichkeit zur Begünstigung nicht entnommener laufender Gewinne von

- **Personenunternehmen**. Diese Gewinne sollen mit lediglich **ca. 28,25 Prozent** belastet werden. Den Antrag auf die dafür notwendig werdende **gesonderte Feststellung** sollen Unternehmer für jeden Betrieb separat stellen können.
- Eine Änderung hat sich auch im Bereich der **ab 1.1.2009** geplanten **25 prozentigen Abgeltungssteuer** auf Kapitalerträge ergeben. Anleger sollen nunmehr das Wahlrecht erhalten, die Kirchensteuer über die Bank oder im Nachhinein bei der Veranlagung berücksichtigen zu lassen. Damit ist die vorherige Planung gestrichen worden, wonach die Kunden ihrem Kreditinstitut einen Kirchenaustritt nachweisen sollten.

Die Verabschiedung durch Bundestag und Bundesrat ist noch vor der parlamentarischen Sommerpause geplant. Das Gesetz **soll zum 1.1.2008 in Kraft treten**.

## Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen („MoMiG“)

Am **7.6.2006** wurde der Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen („MoMiG“) den Verbänden und Ländern **zur Bewertung übergeben**. Mit der Verabschiedung eines Regierungsentwurfs ist wohl nicht **vor Anfang April 2007** zu rechnen. Danach wird der Deutsche Bundestag weiter über den Entwurf beraten. Ziel des Gesetzes ist es, die GmbH gerade auch im Vergleich mit ausländischen Rechtsformen wieder wettbewerbsfähig zu machen. Daneben geht es in dem Entwurf aber auch darum, Missbräuche, wie sie insbesondere bei der Bestattung und Abwicklung von GmbH's aufgetreten sind, zu bekämpfen. Neben der geplanten **Absenkung des Mindeststammkapitals** von 25.000 EUR auf 10.000 EUR sind folgende weitere

Neuerungen geplant:

- Deutschen Kapitalgesellschaften soll es ermöglicht werden, einen Verwaltungssitz zu wählen, der nicht mit dem Satzungssitz übereinstimmt. Damit sollen die Gesellschaften ihre hauptsächliche Geschäftstätigkeit auch außerhalb Deutschlands entfalten können.

Die GmbH-Gesellschafterliste soll nach dem Vorbild des Aktienregisters aufgewertet werden. Nur wer auf der Liste steht, die zum Handelsregister einzureichen ist, gilt als Gesellschafter. Diese Liste soll zudem Basis für einen gutgläubigen Erwerb von Geschäftsanteilen werden.

## Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerlichen Engagements

Über das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements sind **rückwirkend ab dem 1.1.2007** großzügigere Regelungen beim Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht geplant. Die Bundesregierung will das **Ehrenamt** bzw. ehrenamtliches Engagement stärker fördern. Das geplante Gesetz hat folgende Schwerpunkte:

- Die steuerfreie **Übungsleiterpauschale**, die ab 2007 von 1.848 EUR pro Jahr auf 2.100 EUR

pro Jahr erhöht werden soll.

- Wenn sich **Großspenden** in einem Veranlagungszeitraum nicht mehr auswirken, sollen sie künftig ohne zeitliche Begrenzung vorgetragen werden können.
- Der **Höchstbetrag** für die **Ausstattung von Stiftungen** mit Kapital soll von 307.000 EUR auf 750.000 EUR steigen.
- **Mitgliedsbeiträge** an Einrichtungen zur Förderung kultureller Zwecke sollen bei der Einkom-

mensteuer abzugsfähig werden. Es soll eine **Steuerermäßigung** für unentgeltliche, ehrenamtliche Betreuung eingeführt werden. Wer den Nachweis erbringt, dass er im Durch-

schnitt 20 Stunden pro Monat Menschen ehrenamtlich betreut, soll von seiner Steuerschuld pauschal 300 EUR pro Kalenderjahr abziehen können.

## Entwurf eines „Zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft“

Zum **1.1.2007** ist bereits das **Erste Mittelstands-Entlastungsgesetz** (MEG I) in Kraft getreten. Danach wurde z.B. die steuerliche Buchführungspflichtgrenze von 350.000 EUR auf 500.000 EUR angehoben.

Am **24.1.2007** hat das Bundeskabinett nun den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft (MEG II) beschlossen.

Der Entwurf enthält folgende Kernpunkte:

- Die **steuerlichen Bilanzierungspflichten** sollen gelockert werden. So soll die Gewinn-

schwelle von 30.000 EUR auf 50.000 EUR angehoben werden, sodass künftig mehr Steuerpflichtige als bisher anstelle einer Bilanz eine Einnahmenüberschussrechnung erstellen können.

- Existenzgründer sollen in den ersten drei Jahren von den statistischen Meldepflichten entlastet werden.
- Erhöhung der Grenze für Kleinbetragsrechnungen von 100 € auf 150 €.

## Beschlossene Gesetzgebungsvorhaben Jahressteuergesetz 2007

Das Jahressteuergesetz 2007 wurde am 24.11.2006 vom Bundesrat verabschiedet und am 18.12.2007 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Das Gesetz umfasst zahlreiche Einzelregelungen, die **in weiten Teilen am 1.1.2007 in Kraft getreten** sind. Nachfolgend finden Sie einen Überblick über wichtige Änderungen:

- **Halbeinkünfteverfahren bei verdeckter Gewinnausschüttung:** Auf Bezüge des Gesellschafters wird künftig auch dann noch das Halbeinkünfteverfahren angewendet, wenn auf Gesellschaftsebene erst im Nachhinein eine verdeckte Gewinnausschüttung festgestellt wird. Auch der umgekehrte Sachverhalt wird nun geregelt. So kommt das Halbeinkünfteverfahren beim Gesellschafter nur unter der Voraussetzung zur Anwendung, dass die verdeckte Gewinnausschüttung auf Ebene der Kapitalgesellschaft das Einkommen nicht gemindert hat. Diese Regelung gilt für zugeflossene Einnahmen ab dem Tag der Gesetzesverkündung.
- **Verluste aus sonstigen Einkünften:** Diese müssen im Entstehungsjahr gesondert festgestellt werden (vergleichbar zu den Spekulationsverlusten). Dies gilt für alle noch nicht verjährten Fälle.
- **Arbeitnehmer-Pauschbetrag:** Eine Doppelberücksichtigung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags bei in- und ausländischen Einkünften ist nicht mehr möglich. Diese Neuregelung ist ab 2007 zu berücksichtigen.
- **Werbungskostenabzug Disagio:** Ein der Höhe nach übliches Disagio ist sofort als Werbungskosten abzugsfähig.

- **Lohnsteuer:** Der Ausweis von pauschaler und sonstiger Lohnsteuer ist ab 2007 getrennt vorzunehmen. Der Vordruck für die Lohnsteueranmeldung ist bereits geändert worden und sieht dafür jeweils getrennte Zeilen vor. Damit hat die Finanzverwaltung bessere Kontrollmöglichkeiten zum Abgleich zwischen der angemeldeten und im Veranlagungsverfahren auf die Einkommensteuer anzurechnende Lohnsteuer.
- **Quellensteuer auf Auslandsdividenden:** Die auf Auslandsdividenden entfallende Quellensteuer kann ab 2007 nur noch zur Hälfte wie Werbungskosten/Betriebsausgaben abgezogen werden.
- **Vergütung für mehrjährige Tätigkeit:** Eine Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit kann künftig nur noch nach der „Fünftel-Regelung“ ermäßigt besteuert werden, wenn die Tätigkeit mehr als zwölf Monate umfasst.
- **Haushaltsnahe Dienstleistungen:** Von der KfW-Förderbank unterstützte CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungs-Programme werden rückwirkend ab 2006 von der steuerlichen Förderung der haushaltsnahen Dienstleistungen ausgeschlossen. Das gilt sowohl bei Inanspruchnahme eines zinsverbilligten Darlehens als auch bei Erhalt eines Zuschusses. Damit soll eine doppelte Förderung vermieden werden.
- **Bewirtungskosten:** Die Vorsteuer aus Rechnungen über angemessene Bewirtungskosten ist künftig voll abziehbar. Dabei sind die ertragsteuerlichen Abzugsverbote ohne Bedeutung.
- **Rechnungsangaben:** Auf Rechnungen muss verpflichtend der Tag der Lieferung oder Leistung angegeben sein, selbst wenn dies mit

dem Ausstellungsdatum übereinstimmt. Bei Rechnungen über An- und Vorauszahlungen ist eine Angabe des Zeitpunkts der Vereinnahmung des Entgelts hingegen nur dann erforderlich, wenn der Tag der Vereinnahmung bei der Rechnungsstellung bekannt ist und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt.

- **Vorsteuerabzug:** Das bisherige Abzugsverbot für Vorsteuer auf Wohnungsumzüge ent-

fällt.

- **Verrechnungspreise:** Das Vorabverständigungsverfahren zur Erteilung einer Vorabzusage zu Verrechnungspreisen durch das Bundeszentralamt für Steuern wird gebührenpflichtig.
- **Zahlungsfristen:** Bei der Entrichtung der Steuern per Scheck kommt es zu vorgezogenen Fristen. Für die Zahlung per Scheck gilt als gesetzlicher Zahltag der dritte Tag nach Einreichung.

## Elektronische Handels- und Genossenschafts- sowie das Unternehmensregister („EHUG“)

Das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister („EHUG“) wurde am 15.11.2006 im Bundesgesetzblatt verkündet und ist in **wesentlichen Teilen am 1.1.2007 in Kraft** getreten.

Es bringt **vielfältige Änderungen** für die Bekanntmachung und Recherche von Unternehmensdaten sowie für die Einreichung und **Offenlegung der Jahresabschlüsse** mit sich. So sind Jahresabschlüsse zukünftig beim elektronischen Bundesanzeiger einzureichen; die Kontrolle der Einhaltung von Offenlegungspflichten wird verschärft.

Für die **Führung der Register** bleiben die Amtsgerichte zuständig. Um die Verwaltung der Register zu beschleunigen, können Unterlagen zukünftig nur noch elektronisch eingereicht werden. Allerdings können Übergangs-

vorschriften vorsehen, dass Unterlagen bis längstens Ende 2009 auch noch in Papierform eingereicht werden können.

Ab dem 1.1.2007 können unter [www.unternehmensregister.de](http://www.unternehmensregister.de) wesentliche publikationspflichtige **Daten eines Unternehmens** online abgerufen werden. Dies sind z.B.:

- Eintragungen im Handelsregister und deren Bekanntmachung.
- Zum Handelsregister **eingereichte Dokumente** wie z.B. Gesellschafterverträge und Gesellschafterlisten.
- Informationen aus dem **Genossenschafts- und Partnerregister**.
- Unterlagen der **Rechnungslegung** und deren Bekanntmachung.
- Bekanntmachung der Insolvenzgerichte (nicht Verbraucherinsolvenz)

## Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

Mit dem vom Bundestag beschlossenen Elterngeld, welches das Erziehungsgeld ablöst, **ändert sich die** Förderung für Familien ab 1.1.2007 grundlegend. Die neue Form der Familienförderung soll vor allem die finanziellen Einbußen von berufstätigen Eltern ausgleichen. Hier wichtige Fakten:

- Eltern haben **Anspruch auf das Elterngeld**, wenn sie
  - einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben,
  - mit ihrem Kind in einem Haushalt leben, - das Kind selbst betreuen und erziehen
  - und keine oder eine Erwerbstätigkeit von max. 30 Wochenstunden ausüben.
- Das **Elterngeld beträgt 67 Prozent** des in den letzten zwölf Monaten vor der Geburt des Kindes durchschnittlich erzielten Einkommens. Grundlage ist die Summe der positiven Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit sowie aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft.
- Liegt das **zu berücksichtigende Nettoeinkommen unter 1.000 EUR**, erhöht sich der Prozent-

satz um 0,1 Prozentpunkte für je 2 EUR, um die das Nettoeinkommen den Betrag von 1.000 EUR unterschreitet.

- Das Elterngeld beträgt **monatlich maximal 1.800 EUR** und mindestens 300 EUR.
- Ein „Geschwisterbonus“ kann das Elterngeld erhöhen. Dieser beträgt zehn Prozent des zustehenden Elterngelds, mindestens jedoch 75 EUR. Ob ein Geschwisterbonus gezahlt wird, hängt vom Lebensalter der Geschwister ab.
- Die Eltern haben **grundsätzlich Anspruch auf zwölf Monatsbeträge**. Sie erhalten zwei zusätzliche Monatsbeträge, wenn auch der andere Elternteil seine Erwerbstätigkeit für mindestens zwei Monate unterbricht oder einschränkt.
- Das Elterngeld ist steuerfrei. Es unterliegt aber dem Progressionsvorbehalt. Durch die Anwendung des Progressionsvorbehalts kann es zu einer Anhebung des persönlichen Steuersatzes kommen, der dann auf die (übrigen) steuerpflichtigen Einkünfte angewandt wird.